

Anlage 1
zur Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020
Sitzungsvorlage Nr: 20/107/2019

1. Rechtliche Grundlagen / Rechtsanspruch

Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ist in § 24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt. Mit der seit 01.08.2013 geltenden Fassung stellt sich der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz wie folgt dar:

1.1. Kinder unter 1 Jahr

Nach der gesetzlichen Regelung im SGB VIII ist für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten. Kinder aus Familien, die die erweiterten Bedarfskriterien (z.B. Förderbedarf des Kindes, Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, Arbeitssuche) erfüllen, sind bei der Platzvergabe vorrangig zu berücksichtigen. Das Betreuungsangebot kann mit einem Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege erbracht werden. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich nach dem individuellen Bedarf richten.

1.2. Kinder zwischen 1 und 3 Jahren

Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich nach dem individuellen Bedarf richten.

1.3. Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt

Ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Mit einem Verweis auf freie Plätze in der Kindertagespflege ist der Rechtsanspruch in diesem Fall nicht erfüllt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt) haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

1.4. Kinder im schulpflichtigen Alter

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2. Quantitative Bedarfsplanung

2.1. Allgemeines

Der Gesetzgeber definiert in § 24 SGB VIII den Personenkreis, der einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hat. Nachdem im Gesetz keine Versorgungsquote oder sonsti-

ge Einschränkung genannt ist, haben alle Kinder in der jeweiligen Altersgruppe einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die in der U3-Betreuung in der Vergangenheit genannte Versorgungsquote von 35 % war eine politische Zielvorgabe, auf deren Grundlage die Finanzierungsverhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden geführt wurden. Die tatsächliche Quote der Inanspruchnahme hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab und kann nicht pauschaliert werden. Hinzu kommt, dass die Akzeptanz der Kleinkindbetreuung einem gesellschaftlichen Wandel unterliegt und die Nachfrage bzw. Inanspruchnahme einer U3-Betreuung nach Einschätzung der Verwaltung in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Heute besuchen viele Kinder in diesem Alter eine Kindertageseinrichtung.

Die Nachfrage nach Kindergartenplätzen ist u. a. auch von der Bevölkerungsstruktur und der Intensität der Bautätigkeit im jeweiligen Wohngebiet abhängig.

Dies kann zu zeitlich begrenzten Engpässen führen, da sich die Kindergartenplanung nicht am jeweiligen Spitzenbedarf ausrichten kann, sondern sich am langfristig zu erwartenden Durchschnittsbedarf orientieren muss. Die Übergangszeit muss mit Zwischenlösungen (Betrieb einer Gruppe im Mehrzweckraum, Verweis auf freie Kindergartenplätze in anderen Ortsteilen o. ä.) überbrückt werden.

2.2 Berechnungsgrundlagen

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist nicht davon auszugehen, dass alle berechtigten Kinder diesen Anspruch auch unverzüglich einfordern werden. Bei der quantitativen Bedarfsermittlung ist zunächst die aktuelle Nachfrage als Grundlage maßgebend. Gleichzeitig ist die gesellschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen, die einem stetigen Wandel unterliegt. Gradmesser sind hierbei u. a. Gespräche mit Eltern, Elternbeiräten, Gesamtelternbeirat, Arbeitgebern und die Rückmeldungen aus den Kindertageseinrichtungen, die aus den regelmäßigen Elternkontakten direkte Informationen von den Nutzern erhalten.

Raumbedarf für den Bereich der Kindergärten und Krippen

Für die quantitative Bedarfsermittlung und Darstellung wurde in Abstimmung mit dem Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg, Fachberater Herr Dietz, eine Bedarfsplanung für die Jahre 2020, 2025, 2035 und 2035 erstellt. Die Bedarfsplanung liegt der Beratungsvorlage bei Anlage 6.

Grundlage der Planung waren die tatsächlichen Geburten- und Belegungszahlen der vergangenen Jahre 2000, 2005, 2015 und 2017 und die Bevölkerungsentwicklung des Statistischen Landesamtes. Hierbei wurde sowohl die Hauptvariante als auch der „Obere Rand“ berechnet. Das Statistische Landesamt gibt nicht mehr eine angenommene Bevölkerungszahl vor, sondern ermittelt einen unteren Rand, eine Hauptvariante und einen Oberen Rand. Derzeit bewegt sich die tatsächliche Einwohnerzahl im Bereich der Hauptvariante.

Gemäß der Empfehlung der Familienforschungsstelle beim Statistischen Landesamt 2013 wurde für mindestens 50 % der 2 – 3-jährigen Kinder und für mindestens 25 % der 1 – 2-jährigen Kindern jeweils ein Platz vorgesehen.

Entwicklung Kinderzahlen 2005 - 2018

Im Jahr 2018 gibt es 678 Kinder im Alter unter einem Jahr und bis zu 6 Jahren. Die durchschnittliche Jahrgangsstärke beträgt somit 97 Kinder. Im Jahr 2015 betrug die durchschnittliche Jahrgangsstärke 94,6 Kinder und im Jahr 2005 noch 110,0 Kinder.

Bevölkerungsvorausberechnung

Die durchschnittliche Jahrgangsstärke wird nach der Hauptvariante des Statistischen Landesamtes bei den 0 – 5-jährigen im Jahr 2020 bei 110 Kindern liegen, im Jahr 2025 bei 113 Kindern, im Jahr 2030 bei 105 Kindern und im Jahr 2035 bei 97 Kindern liegen.

Bei einer angenommenen Belegung von 25 % bei den 1-2-jährigen Kindern liegt die Belegungszahl zwischen 28 Kindern im Jahr 2020 und 24 Kindern im Jahr 2035.

Bei den 2-3-jährigen liegen die Zahlen zwischen 55 Kindern und 49 Kindern.

Die Zahl der zu betreuenden Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren liegt im Jahr 2020 bei 441 Kindern, 2025 bei 454 Kindern, im Jahr 2030 bei 421 Kindern und im Jahr 2035 bei 388 Kindern. Dabei wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass 100 % der Kinder einen Kindergartenplatz belegen. Tatsächlich lag die Betreuungsquote in den vergangenen Jahren zwischen 85 – 90 %.

Im Kindergarten 2019/2020 stehen für den Bereich der 1 – 2-jährigen Kinder 30 Plätze zur Verfügung, für den Bereich der 2 – 3-jährigen Kinder max. 31 Plätze und für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren max. 371 Plätze. Werden alle U 3 Plätze belegt, verringert sich die Zahl der Ü3 Plätze um 62.

In der beiliegenden Tabelle (Anlage 5) ist der Vergleich zwischen den prognostizierten und den derzeit vorhandenen Platzzahlen dargestellt.

Zum einen wurden die Platzzahlen bei einer 100%igen Inanspruchnahme der 3 – 6-jährigen und zum anderen eine Inanspruchnahme von 87 % bei den 3 – 6-jährigen zugrunde gelegt. Beide Varianten zeigen, dass ein enormer Handlungsbedarf besteht.

2.3 Qualitative Bedarfsplanung

Darunter versteht man die Umsetzung des Orientierungsplanes (nicht verpflichtend) für frühkindliche Bildung nach der jeweiligen pädagogischen Konzeption. Die Trägervielfalt bietet in Aulendorf unterschiedliche pädagogische Ansätze und ermöglicht den Eltern das Wunsch- und Wahlrecht.

3. Einführung

Zum 18.02.2006 trat das Landesgesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, kurz KiTaG, in Kraft.

Nach § 3 Abs. 3 des KiTaG ist eine örtliche Bedarfsplanung unter Beteiligung der freien Träger zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Bedarfsplanung berücksichtigt auch den zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruch der Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahre. Dieser Rechtsanspruch ist im SGB VIII geregelt und ist von den Eltern einforderbar.

Gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen fand und findet ein regelmäßiger Austausch auf das Verfahren und die Inhalte der zukünftigen Bedarfsplanung statt.

Die Gemeinde Aulendorf hat insgesamt 10.266 Einwohner (Stand: 30.09.2018). Die fortlaufende Geburtenentwicklung der Kinder zwischen 1 und 6 Jahren kann beiliegender Anlage (Bedarfsplanung gemessen an den Altersjahrgängen) entnommen werden. Die Kinderzahlen zum Stichtag 01.03.2016 setzen sich wie folgt zusammen:

Kinderzahlen aus dem Melderegister – Stand 01.03.2019

Ortsteil	Kinderzahlen 1 – 3 Jahre (geb. 01.09.2015 – 31.08.2017)	Kinderzahlen 3 – 6 Jahre (geb.01.09.2011 -31.08.2015)	Kinderzahlen 1 - 6 Jahre (geb. 01.09.2011- 31.08.2017)
Stadt Aulendorf	120	310	430
Blönried	14	32	46
Tannhausen	16	23	39
Zollenreute	22	42	64
Gesamt:	172	407	579

Lt der Bevölkerungsstatistik vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg wächst die Bevölkerung in Aulendorf in den nächsten Jahren im Bereich der Kinder unter 5 Jahren wie folgt:

2014:	437 Kinder unter 5 Jahren
2015:	468 Kinder unter 5 Jahren
2020:	551 Kinder unter 5 Jahren
2025:	567 Kinder unter 5 Jahren
2030:	526 Kinder unter 5 Jahren
2035:	485 Kinder unter 5 Jahren

4. Bestandsaufnahme - Belegung zum Ende des KiGa-Jahres 2018/2019

In Aulendorf gibt es zu Beginn des jetzigen Kindergartenjahr 2018/2019 neun Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 20 Gruppen. Diese bieten 329 Ü3-Plätze und 51 U3 Plätze an.

Am 01.01.2019 wurde ein weiterer Städtischer Kindergarten als Übergangslösung in Betrieb genommen. Die Schatzkiste kann 2 Gruppen mit jeweils 22 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren aufnehmen. Die Schatzkiste startete mit einer Gruppe. Seit 01.04.2019 wird die zweite Gruppe als Kleingruppe geführt. Somit gibt es zum Ende des Kindergartenjahr 2018/2019 22 Gruppen mit 340 Ü3 Plätzen und 58 U3 Plätzen. Hierbei handelt es sich um die jeweils maximalen Zahlen. Die Ü3 Plätze verringern sich pro Kinder unter 3 Jahren um 2 Plätze.

Die Tabelle „Bestand der Einrichtungen, Gruppen und Plätze mit den geplanten Änderungen für das KiGa-Jahr 2019/2020“ (Anlage 4) stellt die Einrichtungen mit den Gruppen und Betreuungsformen, zum einen mit dem derzeitigen aber auch dem geplanten Platzangebot dar.

In der „Übersicht über Belegung und die verfügbaren Plätze“ (Anlage 3 a) ist in der Tabelle „Belegungssituation Kindergartenjahr 2018/2019“ die tatsächliche Belegung im U3- und Ü3-Bereich im laufenden Kindergartenjahr mit der Zahl der voraussichtlichen Schulabgänger dargestellt.

Die „Übersicht über das Gruppen- und Platzangebot laut Betriebserlaubnis (KVJS)“ stellt das maximale Platzangebot im Ü3-Bereich im laufenden Kindergartenjahr dar.

Zu beachten ist, dass nach der Betriebserlaubnis bei altersgemischten Gruppen je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben muss.

Altersgemischte Gruppen

Zu beachten ist, dass nach der Betriebserlaubnis bei altersgemischten Gruppen (=Betreuung ab 2 Jahren, nicht wie in der Krippe bereits ab dem 1.ten Lebensjahr) je Kind unter 3 Jahren ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben muss. Daher werden im Bereich der altersgemischten Betreuung die Platzzahlen bei U3-Plätzen halbiert.

Für den Fall, dass nicht alle U3-Plätze in altersgemischten Gruppen belegt werden, können die Plätze auch für Ü3-Kinder verwendet werden, dann erhöht sich die Platzzahl entsprechend. Konkret haben die Einrichtungen eine gewisse Flexibilität zwischen der Belegung mit U3- und Ü3-Kindern. (Bsp. 5 U3 Plätze nach Betriebserlaubnis möglich. Bei der Belegung mit drei U3-Kindern verbleiben 2 Plätze. Wenn diese mit Ü3-Kindern belegt werden, entfällt die Halbierung, sodass damit 4 Plätze für Ü3-Kinder zur Verfügung stehen).

Dies gilt auch für die Belegung in anderen Gruppen mit sog. 2,¾-Kindern (2 Jahre, 9 Monate). Diese dürfen in allen U3-Gruppen aufgenommen werden, belegen aber bis zum 3ten Geburtstag ebenfalls 2 Plätze.

Krippen-Gruppen

Die Zahl der genehmigten Krippenplätze hat sich gegenüber dem Vorjahr mit 30 Plätzen nicht verändert. Reine Krippenplätze bieten die KiTa „Naturkindergarten mit Tieren Grashüpfer“ und die städtische KiTa „Villa Wirbelwind“ an. Hier sind im Zuge des Platzsharings derzeit 33 Plätze belegt.

Im Krippenbereich (ab 1 Jahr) und im altersgemischten Bereich (ab 2 Jahren) ist auch während des Kindergartenjahres eine Nachbelegung möglich, sobald die Kinder das 3te Lebensjahr erreichen und sie auf einen Ü3-Platz wechseln können. Dies erfolgt in den meisten Fällen in derselben Einrichtung, sodass hier Plätze für U3-Wechsler vorgehalten und eingeplant werden müssen. Teilweise erfolgt der Wechsel aber auch in andere Einrichtungen.

5. Belegungssituation im kommenden KiGa-Jahr 2019/2020

5.1 Belegungssituation im Ü3-Bereich

Für das KiGa-Jahr 2019/2020 stehen 371 Ü3-Plätze zur Verfügung. Davon sind zu Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 333 Ü3-Plätze belegt (Stand 01.03.2019).

Sollten die Kindergartenplätze nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit die Kleingruppe in Zollenreute eine volle Kindergartengruppe mit VÖ erweitert. Dann können weitere 10 Kinder versorgt werden.

Die genaue Belegung kann der unteren Tabelle „Belegungssituation Kindergartenjahr 2019/2020“ in Anlage 3 b entnommen werden.

Generell hat sich die Situation im laufenden Kindergartenjahr durch die Einrichtung der Schatzkiste gegenüber letztem Jahr entschärft. Der Trend geht weiterhin in die Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet.

Das Regelbetreuungsangebot, welches in den Einrichtungen der Teilorte angeboten wird, ist zwar in vielen Fällen ausreichend, genügt insbesondere bei Berufstätigkeit jedoch nicht.

Wie letztes Jahr berichtet, wird bei der Stadtverwaltung eine zentrale Warteliste geführt. Die Kindergartenleiterinnen sind angehalten, sobald ein Kindergartenplatz durch U3/Ü3-Wechsel oder Wegzug frei wird, sich zu melden, damit dieser Platz wieder belegt werden kann. Um diesen hohen Verwaltungsaufwand zu verringern plant die Verwaltung die Einführung eines speziellen Kindergartenprogramms.

5.2 Belegungssituation im U3-Bereich - Krippe und Altersgemischte Plätze

Für das kommende KiGa-Jahr sind 61 U3- Plätze in den Krippengruppen und in altersgemischten Gruppen vorhanden. Davon sind zu Beginn des KiGa-Jahres 37 Plätze belegt. Es liegen 29 Anmeldungen vor. Da im Laufe des KiGa-Jahres auch einige Kinder, die das 3te Lebensjahr vollenden, auf einen Ü3-Platz wechseln und sich zur Zu- und Wegzug auch einiges verändert, können die Kinder in diesem Bereich gerade noch versorgt werden.

5.3 Ganztagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen

Die Möglichkeit eine Ganztagesbetreuung in Anspruch zu nehmen, bieten die kath. KiTa St. Berta, der städtisch KiTa „Villa Wirbelwind“ und der Naturkindergarten mit Tieren „grashüpfer“. Dabei kann die Ganztagsbetreuung mit Mittagessen auch nur für einzelne Tage gebucht werden, was von den Eltern gerne genutzt wird.

Seit der Einführung einer flexiblen Wahlmöglichkeit in Kombination mit anderen Betreuungsformen wird die Ganztagesbetreuung sowohl in der Krippe als auch im Ü3-Bereich des städtischen Kindergartens verstärkt beansprucht. Dies bedingt einerseits einen erhöhten Verwaltungs- und Abrechnungsaufwand und andererseits verringert sich bei der Inanspruchnahme von 10 GT-Plätzen die maximale Platzzahl von 25 auf 20 Plätze.

5.4 Betreuung in der Kindertagespflege

Für Familien steht die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege sowohl als Alternative zur Betreuung in der Tageseinrichtung zur Verfügung wie auch als Ergänzung, wenn die Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen den individuellen Bedarf nicht vollständig abdecken. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) stellt die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen grundsätzlich als gleichrangige Formen nebeneinander.

Die Vermittlungsstelle Kindertagespflege Region Schussental und Nordwest (Caritas) hat in Aulendorf 11 Tagesmütter mit 46 Plätzen (davon 24 im U3 Bereich). In der Zeit von Januar – Dezember 2018 wurden für Kinder unter 3 Jahren 22 und für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren 9 Vermittlungsanfragen gestellt. Für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren gab es 6 und für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren 4 Anfragen.

Tatsächlich vermittelt wurden im Zeitraum Januar – Dezember 2018 11 Kinder unter 3 Jahren, 6 Kinder zwischen 3 und 6 Jahren und 2 Kinder zwischen 6 und 10 Jahren. Für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren gab es keine Vermittlung.

Zum 01.03.2019 wurden 33 Kinder (2018: 34 Kinder) aus Aulendorf in der Tagespflege betreut. Davon im Bereich 0 – 3 Jahre 24 Kinder (2018: 12 Kinder). Für diese Altersgruppe ist noch 1 Platz (2018: 6 Plätze) verfügbar. Im Ü 3 Bereich sind noch 5 Plätze verfügbar.

Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

Anzahl der Kinder in der Familie	Kostenbeitrag der Eltern je Betreuungsstunde in der Kindertagespflege
1 Kind	2,60 €
2 Kinder unter 18 Jahren	1,90 €
3 Kinder unter 18 Jahren	1,30 €
4 Kinder und mehr unter 18 Jahren	0,50 €

Die Kostenbeitragspflicht gilt auch bei Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes für bis zu 4 Wochen pro Jahr.

Es müssen nicht mehr zwingend Einkommensnachweise vorgelegt werden.

Die Caritas teilte letztes Jahr mit, dass das Interesse als Tagesmutter zu arbeiten gesunken ist. Der Verdienst wurde von 5,50 €/ h auf 6,50 €/h pro Kind (welcher noch versteuert werden muss) erhöht. Tagespflegepersonen können sich ggf. als hauptberuflich Selbstständige versichern mit der Option der Krankengeldversicherung.

Die Ausbildung zur Tagespflegeperson ist sehr zeitintensiv. Eine Qualifizierung im Rahmen von 160 Unterrichtseinheiten und der Besuch von jährlichen Fortbildungen ist verpflichtend. Die Inhalte der Veranstaltungen richten sich nach dem DJI-Curriculum des Deutschen Jugendinstituts.

Die Caritas führt Gespräche zu kommunaler Förderung mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg. Einige Gemeinden bezuschussen die Tagespflegepersonen mit 1,00 €/h. Diese Überlegung sollte in den Gremien ebenfalls diskutiert werden.

5.5 Wohnortfremde Betreuung (Interkommunaler Kostenausgleich nach § 8 KiTaG)

Für alle auswärtigen Kinder in Einrichtungen oder Gruppen, die in die kommunale Bedarfssplanungsplanung aufgenommen sind, hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnsitzgemeinde.

Im Herbst 2009 wurde zwischen den Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg daher der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Erstattung von Ausgleichsbeträgen abgeschlossen.

Für das Jahr 2018 wurde von den Wohnortgemeinden der auswärtigen Kinder, die in Aulendorfer Kindergärten betreut wurden, Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 13.682,24 € (2017: 6.113,80 €; 2016: 6.381,11 €) geleistet. Von den benachbarten Städten und Gemeinden wurden Ansprüche auf Kostenausgleich in Höhe von 31.271,87 € (2017: 25.263,84 €; 2016: 26.909,06 €) geltend gemacht. Für das Jahr 2019 wurden bis Ende April 16.636,09 € geleistet und 28.444,59 € geltend gemacht.

5.6 Betreuungsangebot an der Grundschule

Anmeldungen	2017	2018	2019
➤ 1 Tag	55 Kinder	76 Kinder	77 Kinder
➤ 2 Tage	17 Kinder	24 Kinder	
➤ 3 Tage	22 Kinder	15 Kinder	31 Kinder
➤ 4 Tage	40 Kinder	65 Kinder	59 Kinder
für Frühbetreuung	von 6:45 bis 8:15Uhr		
➤ Montag	52 Kinder	75 Kinder	71 Kinder
➤ Dienstag	59 Kinder	74 Kinder	73 Kinder
➤ Mittwoch	58 Kinder	71 Kinder	72 Kinder
➤ Donnerstag	54 Kinder	72 Kinder	71 Kinder
➤ Freitag	47 Kinder	65 Kinder	74 Kinder
für über Mittag	11:50 bis 14:00Uhr		
➤ Montag	74 Kinder	106 Kinder	111 Kinder
➤ Dienstag	71 Kinder	110 Kinder	109 Kinder
➤ Mittwoch	52 Kinder	78 Kinder	93 Kinder
➤ Donnerstag	73 Kinder	128 Kinder	107 Kinder
für Betreuung	14:05 bis 15:40Uhr		
Nachmittags Unterricht, AG´s und Lernclub			
➤ Montag	124 Kinder	38 Kinder	158 Kinder
➤ Dienstag	125 Kinder	37 Kinder	161 Kinder
➤ Mittwoch	18 Kinder	36 Kinder	158 Kinder

➤ Donnerstag 97 Kinder 32 Kinder 155 Kinder

In dem Block „Nach der Betreuung“ ist kein städtisches Personal eingesetzt, sondern überwiegend Lehrkräfte, ergänzt um Ehrenamtliche (Kooperation Vereine).

Es wird auch für das Schuljahr 2019/2020 keine Juniorklasse in Aulendorf mehr geben wird. Für Schülerinnen und Schüler ohne/mit geringen Kenntnissen der deutschen Sprache wird es in der Klassenstufe 1 eine VKL-Klasse (Klasse 1 e) geben. Darin werden 13 Erstklässler aufgenommen, die ansonsten hätten zurückgestellt werden müssen. Bei den Schülern handelt es sich um ca. $\frac{3}{4}$ der Kinder die sonst die Juniorklasse besucht hätten.

5.7 Ferienbetreuung

In Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Kinderheim Haus Nazareth Sigmaringen als Träger der offenen Jugendarbeit, hat sich die Stadt Aulendorf ab 2018 für eine Neuausrichtung des Sommerferienprogramms in Aulendorf entschieden.

Der neue Kinderferienspaß in Aulendorf wurde in zwei Bausteine aufgeteilt:

Baustein 1: Woche 1 und 2 **29.07.-09.08.19 Ferienzeitbetreuung**

Diese wird hauptverantwortlich von den Mitarbeiter/innen des Haus Nazareth und deren Betreuerteam als Ganztagesbetreuung angeboten.

Baustein 2: Woche 3 – 6 **12.08.-10.09.18 Tagesangebote**

Wird von verschiedenen Vereinen, Organisationen, Betrieben oder Privatpersonen durchgeführt. Das Tagesangebot beginnt und endet beim Anbieter.

6. Planungen für das kommende Kindergartenjahr 2019/2020

6.1 Kirchengemeinde St. Martin, Kindergarten St. Georg, Zollenreute

Änderung der Betriebserlaubnis für die 2. Kindergartengruppe (Kleingruppe, Altersmischung mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ 6 mit 12 Kindern). Die Betriebserlaubnis soll in der Betriebsform in Regelgruppe und VÖ-Gruppe geändert werden.

7. Wertung und Ausblick

Die Versorgungsquote im Kindergartenjahr 2017/2018 lag gemessen an den Kinderzahlen im U3-Bereich bei 27,13 % (Vorjahr 26,6 %), im Ü3-Bereich bei 83,7 % (Vorjahr 91,1%). (Anlage 3 und 4)

Die Versorgungsquote im Kindergartenjahr 2018/2019 lag gemessen an den Kinderzahlen im U3 Bereich bei 28,3 %, im Ü3-Bereich bei 78,1 %.

Im Kindergartenjahr 2019/2020 liegt die Versorgungsquote gemessen an den Kinderzahlen im U3 Bereich bei 38% und im Ü3-Bereich bei 87 %.

Im Gebiet der Kernstadt (incl. Naturkindergarten „grashüpfer“ und Waldkindergarten) sind die Einrichtungen zu Beginn des KiGa-Jahr 2019/2020 voll belegt. Im Kindergarten „Schatzkiste“ können noch Kinder aufgenommen werden. Die Zusagen für die Kindergartenaufnahme werden in dieser Woche an die Eltern versendet. Da nicht alle Kinder in dem gewünschten Kindergarten aufgenommen werden können, wird in der Absage darauf hingewiesen, dass im Kindergarten „Schatzkiste“ und in den Teilorten noch freie Plätze vorhanden sind.

Die Anzahl der freien Kindergartenplätze kann momentan nicht genau ermittelt werden, da die Platzvergabe gerade läuft. Es kommt darauf an, ob die Eltern warten bis im

Wunschkindergarten wieder ein Platz frei wird oder ob sie sich für einen anderen Kindergarten entscheiden.

Quantitativ sind die Ü3-Plätze für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren und die U3-Plätze für 1-3 jährigen Kinder ausreichend. Dies konnte nur dadurch erreicht werden, dass die „Schatzkiste“ eingerichtet wurde.

Momentan können alle Kinder im Ü3-Bereich und U3-Bereich mit einer Kinderbetreuung versorgt werden. Wenn es auch nicht möglich ist immer den gewünschten Kindergarten zu besuchen.

Weiterhin spielt der Zuzug von anderen Gemeinden, Bezug der Neubaugebiete (Buchwald mit ca. 50 Plätzen, Steinenbach mit ca. 32 Plätzen und Zollenreute mit ca. 24 Plätzen) eine Rolle. Ebenso ist der Generationenwechsel in den städtischen Wohngebieten zu beachten.

Insgesamt wird in Zukunft eine flexible Kombination der Betreuungsformen insbesondere mit einzelnen Tagen der Ganztagsbetreuung immer mehr nachgefragt werden.

Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz kann für die Kinder in Aulendorf nur durch einen Neubau auf Dauer erfüllt werden. Siehe hierzu die Bedarfsplanung für einen Neubau. Anlagen 5 und 6.

Stadt Aulendorf, 30.04.2019
Hauptamt
Wilma Hensler